

Stand 9. März 2017

Kurzposition
zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie
betreffend ein
Wettbewerbsregister
für Aufträge der öffentlichen Hand
- Stand 20. Februar 2017 -

Grundsätze

- (1) Die Deutsche Bauindustrie unterstützt einen fairen, transparenten und nicht-diskriminierenden Leistungswettbewerb um Aufträge der öffentlichen Hand.

Insbesondere

- werben wir für das von der Bayerischen Bauindustrie mit Unterstützung namhafter Wissenschaftler entwickelte und inzwischen bundesweit von Auftraggebern der öffentlichen Hand und der Wirtschaft anerkannte EMB Wertemanagement Bau,
- wirken aktiv an dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geleiteten Verein zur Präqualifizierung von Bauunternehmen mit

und

- haben Grundwerte und Verhaltensregeln für Beschäftigte und Gremienmitglieder der Deutschen Bauindustrie beschlossen.

Zum Referentenentwurf

- (2) Wir bitten um Prüfung, ob statt eines neu aufzubauenden bundesweiten Wettbewerbsregisters, in das wettbewerbsrelevante Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldbescheide eingetragen werden sollen, nicht das bereits bestehende bundesweite Gewerbezentralregister genutzt und bei Bedarf ergänzt werden könnte.

Sollte dies aus objektiven Gründen nicht möglich sein, regen wir an, das neue Wettbewerbsregister aufgrund seiner Sachnähe beim Bundeskartellamt einzurichten.

- (3) Wir gehen davon aus, dass ein neu aufzubauendes bundesweites Wettbewerbsregister nur Sinn macht, wenn es von allen Auftraggebern der öffentlichen Hand genutzt wird.
- (4) Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln – die alle Steuerzahler dem Staat auf Ebene des Bundes, der Bundesländer und Kommunen anvertraut haben – müssten im Gegenzug alle Register entfallen, die derzeit mit äußerst unterschiedlichen Inhalten in den Bundesländern bestehen.
- (5) Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit regen wir an, den § 2 Absatz 2 zu streichen, das heißt noch nicht bestandskräftige Bußgeldbescheide des Bundeskartellamts nicht in ein neues Wettbewerbsregister einzutragen.

Zumindest ist die Wertgrenze für eine Eintragung von bislang 2.500,- Euro deutlich zu erhöhen und aufzunehmen, dass die Eintragung unverzüglich zu löschen ist, wenn ein nicht bestandskräftiger Bußgeldbescheid nach einer Überprüfung keinen Bestand hat.

Ergänzend aufzunehmen ist unbedingt, dass zu Unrecht eingetragene Unternehmen einen Anspruch auf schnellen und unbürokratischen Ersatz der ihnen nicht nur finanziell entstandenen Nachteile haben.

- (6) Unklar und unbedingt neu zu ordnen ist § 2 Absatz 3, das heißt unter welchen Voraussetzungen eine Verurteilung, ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid gegen eine natürliche Person einem Unternehmen zuzurechnen ist.

Für eine Zurechnung über § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz soll offenbar ein nicht bestandskräftiger Bußgeldbescheid ausreichen. Insofern gelten unsere Anmerkungen oben zu (4) entsprechend.

Für eine Zurechnung über § 130 OWiG reicht offenbar, dass ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden „vorliegt“. Von wem dies festzustellen ist, bleibt offen.

- (7) Zu § 5 Absatz 1 bitten wir um Prüfung, ob Unternehmen anstatt 2 Wochen nicht eine längere Frist von 4 Wochen haben sollten, um zu einer geplanten Eintragung Stellung zu nehmen.
- (8) Zu § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 gehen wir davon aus, dass ein „Sperrvermerk“ bei Zweifeln über die Richtigkeit einer Eintragung bedeutet, dass diese „gesperrte“ Eintragung vom Register nicht mitgeteilt werden darf. Die Gesetzesbegründung scheint von einer Weitergabe auszugehen. Dies ist aus unserer Sicht zu korrigieren.
- (9) Zu § 6 Absatz 6 bitten wir um Klarstellung, welche „ergänzenden Informationen“ Staatsanwälte und Bußgeldbehörden künftig Vergabestellen weitergeben dürfen, um über einen Ausschluss vom konkreten Vergabeverfahren zu entscheiden. Erhält das betroffene Unternehmen davon Kenntnis? Welche Dokumentationspflichten gelten und wer haftet, wenn die „ergänzenden Informationen“ unrichtig waren?
- (10) Zu § 8 regen wir an, eine Frist aufzunehmen, innerhalb derer die Registerbehörde grundsätzlich über einen Antrag auf Selbstreinigung zu entscheiden hat. Wir halten grundsätzlich 4 Wochen für angemessen, wobei die Registerbehörde innerhalb von 2 Wochen mitteilen muss, ob Angaben oder Unterlagen zur „Selbstreinigung“ fehlen.

Ergänzend wäre hilfreich, im Gesetzestext zu verdeutlichen, welche „anderen geeigneten Unterlagen“ gemäß § 8 Absatz 2 verlangt werden können. Aus unserer Sicht sollte hier insbesondere auf Compliance- oder Wertemanagement-Zertifikate anerkannter neutraler Stellen verwiesen werden. Das EMB-Wertemanagement Bau (siehe oben zu (1)) ist aus unserer Sicht ein solches Zertifikat, das heute bereits öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber der Wirtschaft anerkennen.

Nach dem Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg sollte der Gesetzentwurf auch aufnehmen, dass Vergabestellen von einer Registerabfrage absehen können, wenn ihnen das Compliance- oder Wertemanagement-Zertifikat einer anerkannten neutralen Stelle vorgelegt wird.

- (11) Zu § 10 bevorzugen wir, aufgrund der Sachnähe einen Rechtsschutz vor den Vergabekammern und Oberlandesgerichten vorzusehen, anstatt eines Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten.

Zusammenfassend

- (12) Wir gehen davon aus, dass bei einem so wichtigen und grundrechtsrelevanten Vorhaben Sorgfalt vor Schnelligkeit geht. Sollte die verbleibende Legislaturperiode für die notwendigen Anpassungen nicht mehr ausreichen, wäre nach der Bundestagswahl grundsätzlich neu über das Thema nachzudenken.

Wer weiß, welche hohe Bußgeldbescheide insbesondere in Wettbewerbsangelegenheiten erlassen werden, der versteht, dass Unternehmen nicht bereits wegen „Bagatelldfällen“, die noch nicht einmal abschließend geklärt sind, in eine existenzbedrohende Situation gebracht werden dürfen – und das bewirkt der vom Register unterstützte Ausschluss vom öffentlichen Wettbewerb. Hier gilt es, Augenmaß zu behalten. Niemandem nutzt es, wenn ein neues Register bereits wegen geringfügiger Verstöße ansonsten grundsolide Unternehmen in die Insolvenz treibt.